
TEILEGUTACHTEN

Nr.: TU-001736-F0-024

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Sonderstabilisatoren**
den Änderungsumfang
vom Typ : **2021.320; 2021.321; 2044.320**



des Herstellers : **Heinrich Eibach GmbH
Suspension Technology
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

ABE - EG-BE-Nr.:	amtliche Typ- bezeichnung	Handels- bezeichnungen	Stabilisator-Typen	
			Vorderachse	Hinterachse
F 547 e1*93/81*0015*..	3C 3/C	BMW E36 Limousine bis Bauj. 10/91	2021320 VA	2021320 HA
		BMW E36 Limousine, BMW E36 Touring ab Bauj. 10/91	2021321 VA	2021320 HA
e1*93/81*0017*.. e1*98/14*0017*..	3/CG	BMW E36 Compact	2021321 VA	2044320 HA
F 920 e1*93/81*0016*..	3B 3/B	BMW E36 Coupe, BMW E36 Cabriolet	2021321 VA	2021320 HA

Einschränkungen zum Verwendungsbereich:

keine

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Teilart : Bügelstabilisator
 Herstellbetrieb : Eibach Federn, 57413 Finnentrop
 Typen : 2021.320; 2021.321; 2044.320
 Ausführungen : 4 (2 Vorderachs-, 2 Hinterachsstabilisator)
 Kennzeichnung : Ausführungsbezeichnungen s.u.
 Art der Kennzeichnung : Aufdruck
 Ort der Kennzeichnung : Bereich der Mitte
 Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	Vorderachse	Vorderachse
Stabilisator-Ausführungen	2021320 VA	2021321 VA
Stabdurchmesser (mm)	25,0	28,0
wirksamer Hebelarm (mm)	240 / 260 2-fach verstellbar	160 / 180 2-fach verstellbar

Technische Daten	Hinterachse	Hinterachse
Stabilisator-Ausführungen	2021320 HA	2044320 HA
Stabdurchmesser (mm)	21,0	19,0
wirksamer Hebelarm (mm)	240 / 260 2-fach verstellbar	240 / 280 3-fach verstellbar

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Tieferlegungsfedern, Sportfahrwerke

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Tieferlegungsfedern oder Tieferlegungsfahrwerken in Verbindung mit den beschriebenen Sonderstabilisatoren, wenn alle erforderlichen Auflagen in den zugehörigen Teilegutachten (ABE`sen) eingehalten werden.

III.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung **aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.**

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den ~~Hersteller~~/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

IV.1 Die Befestigung ist zu überprüfen.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau erfolgt an den Originalbefestigungspunkten der serienmäßigen Stabilisatoren unter Verwendung der mitgelieferten Lager und sonstigen Anbauteile nach der beiliegenden Einbauanleitung. Die Einstellung der Stabilisatoren zwischen den Stellungen hart (kurzer Hebelarm) und weich (langer Hebelarm) ist je nach gewünschten Fahreigenschaften frei wählbar. Je härter die Einstellung, desto geringer werden Wankneigung und Seitenführungskraft der jeweiligen Achse.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	M. SONDERSTABILISATOREN Heinrich GmbH, TYPEN: 2021.320; 2021.321; 2044.320, *) KENNZ. V/H :..... /***

*) Nichtzutreffendes streichen!

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Sonderstabilisatoren wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 0410220031845) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 22.05.2006

Nachtrag F0: Änderung Punkt III.1



Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Fachgebiet: Räder – Reifen – Fahrwerk - Tuning



Dipl.-Ing. Ulrich